

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch (Name und Anschrift der Anstellungsbehörde)

die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,

Lorenzstraße 15, 76135 Karlsruhe

und

Frau/Herrn Pierre Depaz

Anschrift: Finowstraße 19, 10247 Berlin

geboren am: 20.05.1991 (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich ¹ _____ - folgender

**Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt,**

geschlossen:

§ 1 Einstellung, Beschäftigungsumfang

Frau/Herr Pierre Depaz

wird ab 20.01.2025

befristet eingestellt ^{16, 9}

- ☐ als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter. ²
- ☒ als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter ²
- ☐ mit **50** v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten. ²
- ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden. ^{2, 3}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Basisarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten) bestimmt sich bei der vorgesehenen Beschäftigung

- ☒ nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L und beträgt derzeit 39,5 Stunden. ²
- ☐ nach _____ und beträgt derzeit _____ Stunden. ^{2, 4}

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- ☒ bis zum 19.01.2026 2
- ☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes:
- _____ 1
- _____ 2
- längstens bis zum _____
- ☐ für die Dauer
- ☐ eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz ^{2, 19}
- ☐ einer Elternzeit ^{2, 19}
- ☐ einer Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes ^{2, 19}
- ☐ einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) ^{2, 19}
- ☐ einer Freistellung nach § 3 PflegeZG ^{2, 19}
- ☐ einer Freistellung nach § 2 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) ^{2, 19}
- längstens bis zum _____ 2
- ☒ Die Befristung beruht auf § 2 Abs. 1 WissZeitVG. 2, 7

§ 2 Anwendung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Baden-Württemberg jeweils gilt und
- sonstige einschlägige Tarifverträge für das Land Baden-Württemberg.

- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung. ²
- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung. ²
- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung. ²

§ 3 Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit

- ☒ beträgt sechs Monate nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L. ^{2, 5}
- ☐ beträgt _____ Wochen / _____ Monate nach _____ ^{2, 5}
- ☐ entfällt nach § 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L. ^{2, 5}

- (2) ☒ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L. ²
- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L. ²

§ 4 Eingruppierung

Die Einstellung erfolgt für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 13 TV-L. ²

- ☐ Entsprechend der auszuübenden Tätigkeit gilt abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L nachstehende besondere Stufenregelung: ^{2, 6}

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5 Abtretungsklausel

Kann die/der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede(n)

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

☐ _____

(3) Die Nebenabrede(n) kann/können mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss ²

☐ von _____ zum _____ ²

schriftlich gekündigt werden.

Staatliche Hochschule

für Gestaltung Karlsruhe

(Anstellungsbehörde)



(Unterschrift)

Thomas Fröhlich
Kanzler

Karlsruhe, 20.12.2024

(Ort, Datum)



(Unterschrift der/des Beschäftigten)

Pierre Depaz

☒ Die/Der Beschäftigte wurde über die Pflichten nach dem SGB III durch Aushändigung des Hinweisblattes LBV 41116 informiert. ²

Die im Vertrag aufgeführten Fußnoten haben keine rechtliche Bedeutung, sie verweisen lediglich auf die Ausfüllhilfe (LBV 41110) zum Arbeitsvertrag.